

Eveline Brugger

Jüdisches Urkundenwesen und christliche Obrigkeiten im spätmittelalterlichen Österreich

Zusammenfassung*: Aus dem spätmittelalterlichen Österreich sind zahlreiche Urkunden mit jüdischen Bezügen überliefert, von denen der Großteil aus christlich-jüdischer Interaktion hervorging. Sowohl die Urkunden jüdischer Aussteller als auch diejenigen, in denen Juden als Beteiligte auftraten, mussten daher formal und inhaltlich für beide Gruppen Rechtsverbindlichkeit garantieren. Das Interesse des Landesfürsten beschränkte sich weitgehend auf die Dokumentation jüdischer Darlehensgeschäfte; allerdings führten landesfürstliche Eingriffe in das jüdische Kreditwesen zur Herausbildung spezifischer Gewährleistungsformeln. Von größerem Einfluss auf die jüdische Beurkundungspraxis war die von den lokalen – häufig städtischen – Autoritäten geprägte diplomatische Tradition, die bei Bedarf auch entsprechend adaptiert werden konnte; dies gilt vor allem für die Beglaubigung deutscher Urkunden durch hebräische Unterschriften. Seltener war die Ausstellung hebräischer Urkunden, deren Aufbau jedoch ebenfalls weitgehend dem etablierten Formular folgte. Einen exklusiv jüdischen Raum in der ansonsten mit der christlichen Seite geteilten Sphäre der Geschäftsurkunden stellen die hebräischen Vermerke dar, die der Organisation dienten, aber auch für Polemik genutzt werden konnten. In den Urkunden, die von lokalen weltlichen oder geistlichen Obrigkeiten selbst ausgestellt wurden, sind meist keine spezifischen Unterschiede zwischen Urkunden mit jüdischen Bezügen oder ohne diese festzustellen, was freilich nicht über die vergleichsweise exponiertere Stellung der jüdischen Bevölkerung hinwegtäuschen darf.

Schlagwörter: Urkundenformular, Unterschriften, Glaubwürdigkeit, jüdisch-christliche Beziehungen

Das Themenfeld der jüdischen Geschichte, das gemeinsam mit der Judaistik und den themenspezifischen Sprach- und Literaturwissenschaften der Disziplin der Jüdischen

* Dieser Beitrag basiert auf Forschungsergebnissen aus dem vom österreichischen Forschungsfonds (FWF) finanzierten Projekt „Regesten zur Geschichte der Juden in Ostösterreich 1405–1418“ (P 28609) und den Vorgängerprojekten P 24404, P 21236, P 18453 und P 15638.

Studien zugerechnet wird, umfasst unterschiedlich ausgerichtete Forschungsansätze, die einander im Idealfall intradisziplinär ebenso ergänzen wie interdisziplinär mit anderen religions-, kultur-, rechts- und sozialhistorischen Fachrichtungen. Für die mittelalterliche Geschichte der europäischen Juden, deren Lebensweise einerseits durch die eigene Religion und Tradition, andererseits aber durch die von der christlichen Mehrheit vorgegebenen Parameter bestimmt wurde, kann den zahlreichen inneren wie äußeren Faktoren, die die mittelalterliche jüdische Existenz prägten, nur durch solch einen breit gefassten Zugang Rechnung getragen werden. Dieser sollte sich idealerweise auf die ganze Vielfalt des überlieferten Quellenmaterials stützen können; trotzdem spielten urkundliche Quellen für die Forschungen zur jüdischen Geschichte lange Zeit eine eher bescheidene Rolle, die sich weitestgehend auf Dokumente des kaiserlichen oder päpstlichen Judenrechts beschränkte. Dem riesigen Quellencorpus der Privaturkunden wurde hingegen so wenig Bedeutung beigemessen, dass es nur herangezogen wurde, wenn keine ‚besseren‘ (idealerweise hebräischen) Quellen zur Verfügung standen. So kam Otto STOWASSER im Jahr 1922 in Hinblick auf die österreichische Quellenlage noch zu der resignierenden Einschätzung: „Die wichtigsten Quellen für die Geschichte des Judentums von 1340 bis 1420 sind allesamt verloren. Es bleiben nur die erhaltenen Schuldurkunden von diesem Material für uns benutzbar. Aber deren sind im Verhältnis sicher nur wenige.“¹

Seither hat die Wertschätzung von Privaturkunden als Quellen der jüdisch-christlichen Interaktion jedoch einen massiven Aufschwung erfahren. Selbstverständlich dürfen die der Quellengattung inhärenten Verzerrungsfaktoren dabei nicht aus den Augen verloren werden: die tendenzielle Überrepräsentation der Eliten beider Gruppen zählt ebenso dazu wie die höhere Überlieferungsdichte im städtischen Bereich. Die Notwendigkeit der schriftlichen Fixierung von Geld- und Kreditgeschäften (besonders bei Geschäften um hohe Summen) führte zu einer Dominanz dieser Inhalte in den Urkunden, was allzu oft – unbewusst oder aus ideologisch motivierter Absicht – als Bestätigung des stereotypen Bildes einer ausschließlich vom Geldverleih lebenden jüdischen Bevölkerung betrachtet worden ist. Bei der Interpretation der Informationen, die aus den urkundlichen Quellen gewonnen werden (und hier wiederum besonders für Bereiche, zu denen keine Quellen anderer Art existieren), sind die besagten Faktoren daher stets im Blick zu behalten.

Am Beginn einer Untersuchung urkundlicher Quellen im Kontext der jüdischen Geschichte stellt sich zudem die grundsätzliche Frage, wie weit im Rahmen christlich-jüdischer Interaktion von einem ‚jüdischen‘ Urkundenwesen die Rede sein kann. Die Sichtweise der mittelalterlichen Juden als bloße Objekte christlicher Politik und Gesetzgebung war lange so verbreitet, dass sich erst in jüngerer Zeit verstärktes Inte-

¹ Otto STOWASSER, Zur Geschichte der Wiener Geserah, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16 (1922), S. 104–118, hier S. 113.

resse an der aktiven Rolle entwickelt hat, die die Juden im Kontakt mit ihrer christlichen Umwelt und den christlichen Autoritäten spielten. Dieser Kontakt, wie er uns in den überlieferten Quellen entgegentritt, war trotz allen Ungleichgewichts ein Austausch, an dem beide Seiten beteiligt waren und in dem auch die Standpunkte beider Seiten sichtbar werden.²

Für das Gebiet des heutigen Österreich, besonders für die im Spätmittelalter habsburgisch regierten Territorien, stellen Urkunden die wichtigste Quellengattung für diesen Austausch dar. Die oben zitierte Annahme Otto STOWASSERS hinsichtlich des Umfangs dieses Quellencorpus hat sich mittlerweile als klare Fehleinschätzung herausgestellt, denn die Überlieferung urkundlicher Quellen zur jüdischen Geschichte ist vor allem für die mittelalterlichen Herzogtümer Österreich und Steiermark ungewöhnlich reich; sie setzt in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts ein und nimmt ab der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts massiv zu.³ Auch wenn ein guter Teil dieses Materials im Umfeld von Kreditgeschäften entstanden ist, dokumentiert es wesentlich mehr als nur die Tätigkeit der Juden als Geldleiher, denn die Geschäftsurkunden⁴ waren das Ergebnis alltäglicher Interaktionen zwischen Juden und Christen und erlauben daher entsprechende Einblicke in das soziale Umfeld des jüdischen Wirtschaftslebens. Für die Frühzeit der jüdischen Ansiedlung im österreichischen

2 Anna Sapir ABULAFIA, Integrating the Study of Christian-Jewish Relations into Medieval Urban History, in: Jörg OBERSTE (Hg.), Pluralität – Konkurrenz – Konflikt. Religiöse Spannungen im städtischen Raum der Vormoderne (Forum Mittelalter. Studien 8), Regensburg 2013, S. 163–173, hier S. 173; Jonathan ELUKIN, Living Together, Living Apart. Rethinking Jewish-Christian Relations in the Middle Ages, Princeton, Oxford 2007, S. 66–68; Ivan G. MARCUS, A Jewish-Christian Symbiosis: The Culture of Early Ashkenaz, in: David BIALE (Hg.), Cultures of the Jews. A New History, New York 2002, S. 449–519, hier S. 450–452.

3 Zur Menge der Überlieferung vgl. die Statistik bei Eveline BRUGGER, Susanne FRITSCH, Claudia HAM u. Julia KLEINDINST, „... nach vnsers Landes recht ze Oesterreich, als der iudische brief sait...“ Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter – ein Arbeitsbericht, in: Martha KEIL u. Eleonore LAPPIN (Hgg.), Studien zur Geschichte der Juden in Österreich, Bodenheim 1997, S. 1–8, hier S. 4. Dieses Material wird am Institut für jüdische Geschichte Österreichs im Rahmen des Forschungsunternehmens „Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich“ aufgearbeitet und publiziert. Bisher sind vier Bände erschienen: Eveline BRUGGER u. Birgit WIEDL, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1338, Bd. 2: 1339–1365, Bd. 3: 1366–1386, Bd. 4: 1387–1404, Innsbruck, Wien, Bozen 2005, 2010, 2015, 2018; online verfügbar: <https://e-book.fwf.ac.at/o:55> (Bd. 1), <https://e-book.fwf.ac.at/o:58> (Bd. 2), <http://e-book.fwf.ac.at/o:766> (Bd. 3), <https://e-book.fwf.ac.at/view/o:1229> (Bd. 4). Der in Vorbereitung befindliche Band 5 wird die Jahre 1405–1418 umfassen.

4 Der Begriff „Geschäftsurkunde“ bzw. „-brief“ wird hier im Sinne von „Privaturkunde, die aus einer wirtschaftlichen Transaktion hervorgegangen ist“ verwendet und folgt nicht der von Oswald REDLICH eingeführten Gleichsetzung von „Geschäftsurkunde“ mit „Carta“ (= dispositive Urkunde) im Gegensatz zur streng davon unterschiedenen „Notitia = Beweisurkunde“. Oswald REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters. Urkundenlehre Bd. 3 (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. IV: Hilfswissenschaften und Altertümer), München, Berlin 1911, S. 4–8, 115–124.

Raum (12./13. Jahrhundert) liefern sie in vielen Bereichen sogar die einzigen entsprechenden Informationen, da andere Quellengattungen wie Rechnungsbücher oder Pfandregister erst später einsetzen.⁵ Eine quantitative Einschätzung der christlich-jüdischen Kontakte im Rahmen des Geldgeschäfts wird allerdings durch die Überlieferungslage erschwert, da die Dominanz der urkundlichen Quellen im österreichischen Raum das kleine, alltägliche Pfandgeschäft fast völlig ausklammert, in dem wahrscheinlich der Großteil der jüdischen Geldleiher tätig war.⁶ Vor allem in der Frühzeit der jüdischen Ansiedlung beschränkte sich die Beurkundung von Finanzgeschäften auf das Umfeld der wirtschaftlichen und sozialen Eliten, und zwar sowohl auf christlicher als auch auf jüdischer Seite. Dies änderte sich im Lauf des 14. Jahrhunderts, in dem einerseits die Schriftlichkeit generell zunahm und andererseits ein allmähliches soziales Absinken des Geschäftsumfeldes derjenigen jüdischen Geldleiher, die urkundlich nachweisbar sind, festgestellt werden kann.⁷

Während kirchliche und weltliche Rechtsdokumente den theoretischen Rechtsstatus der Juden definieren,⁸ lässt sich in den Geschäftsurkunden und den häufig damit in

5 Vgl. Birgit WIEDL, Juden in österreichischen seriellen Quellen des 14. Jahrhunderts, in: Alfred HAVERKAMP u. Jörg R. MÜLLER (Hgg.), *Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der christlich-jüdischen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert)* (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A 25), Peine 2014, S. 123–145. Dies bedeutet selbstverständlich weder, dass Juden nur im Kreditgeschäft tätig waren, noch, dass Juden und Christen nur im Rahmen solcher Geschäfte in Kontakt kamen, vgl. Michael TOCH, Zur wirtschaftlichen Lage und Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters, in: Rolf KIEBLING (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches* (Colloquia Augustana 2), Berlin 1995, S. 39–50; Robert CHAZAN, *Reassessing Jewish Life in Medieval Europe*, Cambridge 2010, S. 182–189.

6 Joseph SHATZMILLER, *Cultural Exchange. Jews, Christians, and Art in the Medieval Marketplace*, Princeton, Oxford 2013, S. 10; Eveline BRUGGER, *...hat ein hebraisch zettel dabey*. Der Umgang mit jüdisch-christlichen Geschäftsurkunden in der spätmittelalterlichen Praxis, in: Ludger LIEB, Klaus OSCEMA u. Johannes HEIL (Hgg.), *Abrahams Erbe. Konkurrenz, Konflikt und Koexistenz der Religionen im europäischen Mittelalter* (Das Mittelalter. Beiheft 2), Berlin, München, Boston 2015, S. 421–436, hier S. 423–424.

7 Dass Letzteres nicht nur eine Folge der dichtereren Überlieferung ist, lässt sich daran erkennen, dass Geschäftskontakte mit dem Adel und der hohen Geistlichkeit, die im 13. Jahrhundert den Großteil der Kunden jüdischer Financiers ausmachten, nicht nur anteilmäßig am Gesamtbestand der Urkundenüberlieferung, sondern auch insgesamt zurückgehen, vgl. Eveline BRUGGER, Urkunden zum jüdischen Kreditgeschäft im mittelalterlichen Österreich, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), S. 65–82, hier S. 80–81.

8 Zu den Quellen zum landesfürstlichen, kirchlichen und städtischen Judenrecht in Österreich vgl. Eveline BRUGGER, Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung. Juden in Österreich im Mittelalter, in: DIES., Martha KEIL, Albert LICHTBLAU, Christoph LIND u. Barbara STAUDINGER, *Geschichte der Juden in Österreich* (Österreichische Geschichte. Ergänzungsband), 2. Aufl. Wien 2013, S. 123–227, hier S. 128–151; Birgit WIEDL, Codifying Jews. Jews in Austrian Town Charters of the 13th and 14th Centuries, in: Merrall L. PRICE u. Kristine UTTERBACK (Hgg.), *Jews in Medieval Christendom – Slay Them Not* (Études sur le judaïsme médiéval 60), Leiden, Boston 2013, S. 201–222. Selbst bei normativen, von (weltlichen)

Zusammenhang stehenden konkreten Gerichtsdokumenten⁹ die praktische Umsetzung dieses Status im Alltag erkennen. Im Gegensatz zu den auf Verfolgungen konzentrierten historiographischen Texten geben sie Aufschluss über das ‚normale‘ Zusammenleben in den Zeiten, in denen ein solches weitgehend friedlich – wenn auch häufig nicht reibungslos – möglich war.¹⁰

Im eigentlichen Sinne jüdische Urkunden, also Urkunden, die einen oder mehrere jüdische Aussteller haben, sind in diesem Quellencorpus deutlich seltener vertreten als von Christen ausgestellte Stücke, in deren Text Juden in verschiedenen Zusammenhängen und Funktionen auftreten und die meist unter dem Begriff ‚Judenurkunden‘ subsummiert werden. Der Großteil beider Urkundenarten entstand im Zusammenhang mit jüdisch-christlichen Pfand- und Kreditgeschäften, resultierte also aus direkten jüdisch-christlichen Kontakten und musste daher formal und inhaltlich dem Bedürfnis beider Gruppen nach Rechtsverbindlichkeit Genüge tun.

Im österreichischen Raum gab der Landesfürst den rechtlichen Rahmen für das jüdische Leben in seinen Ländern vor. Gerade die habsburgische Judenherrschaft ist charakterisiert durch eine sehr enge rechtliche Bindung der jüdischen Untertanen an den Herzog, der seine im 13. Jahrhundert gegen den Kaiser durchgesetzte Stellung als alleiniger Herr der Juden erfolgreich gegen Städte und Adel verteidigen konnte, was im Vergleich zu den anderen Territorien des Heiligen Römischen Reiches eher die Ausnahme als die Regel darstellt. Die Habsburger legten Wert darauf, ihre Juden zu schützen, um sie finanziell nutzen zu können – ein Naheverhältnis, das für die Judenschaft je nach Anlass vorteilhaft oder aber auch von massivem wirtschaftlichen Nachteil sein konnte.¹¹ In den ‚alltäglichen‘ jüdisch-christlichen Geschäftsurkunden

christlichen Obrigkeiten ausgestellten Judenordnungen bzw. -privilegien ist in vielen Fällen von vorangegangenen Verhandlungen mit den betroffenen Juden auszugehen, die in der Berücksichtigung jüdischer Rechtsvorstellungen mündeten. Vgl. Klaus LOHRMANN, *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich*, Wien, Köln 1990, S. 72–77; zu vergleichbaren Befunden von der iberischen Halbinsel Jonathan RAY, *The Jew in the Text: What Christian Charters Tell Us About Medieval Jewish Society*, in: *Medieval Encounters* 16 (2010), S. 243–267.

⁹ Vgl. Birgit WIEDL, *...und kam der jud vor mich ze offens gericht*. Juden und (städtische) Gerichtsobrigkeiten im Spätmittelalter, in: *Mediaevistik. Internationale Zeitschrift für Interdisziplinäre Mittelalterforschung* 28 (2016), S. 243–268.

¹⁰ BRUGGER (Anm. 7); Eveline BRUGGER u. Birgit WIEDL, *...und ander frume leute genuch, paide christen und juden*. Quellen zur christlich-jüdischen Interaktion im Spätmittelalter, in: Rolf KIEBLING u. a. (Hgg.), *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800 (Colloquia Augustana 25)*, Berlin 2007, S. 285–305; Birgit WIEDL, *Der Alltag im Geschäft. Aspekte jüdisch-christlichen Zusammenlebens im Spiegel der mittelalterlichen Geschäftsurkunden*, in: *Tagungsbericht des 26. Österreichischen Historikertages (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 25; Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde. Sonderband 2015)*, St. Pölten 2015, S. 570–586.

¹¹ Eveline BRUGGER, *Geschützt, geschätzt, verfolgt*. Jüdisches Leben innerhalb der christlichen Gesellschaft im Mittelalter, in: *Österreich. Geschichte – Literatur – Geographie* 61 (2017), S. 113–126, hier S. 113–120; LOHRMANN (Anm. 8), S. 54–112, 206–244.

(hauptsächlich Schuld- und Pfandbriefe, Quittungen, Verkaufs- und Kaufbriefe sowie Rechtsentscheide zu Konflikten, die im Zug christlich-jüdischer Geschäftskontakte entstanden) tritt der Landesfürst trotz dieser engen Bindung jedoch selten in Erscheinung. Gelegentlich ersuchte ein jüdischer Geschäftstreibender in einem heiklen Fall um herzogliche Bestätigung,¹² und nur in absoluten Ausnahmefällen entschied der Herzog selbst einmal einen Streitfall, in den ein sehr prominenter jüdischer Financier verwickelt war.¹³

Folgenreicher für die Entwicklung des jüdisch-christlichen Urkundenformulars waren die zunehmenden landesfürstlichen Eingriffe in jüdische Darlehensgeschäfte durch sogenannte Tötbriefe, mit denen der Herzog einem Adeligen, den er zu fördern wünschte oder dem er Geld schuldete, dessen bestehende Schulden bei jüdischen Untertanen des Herzogs ‚tötete‘, diese also zum Schaden der jüdischen Gläubiger annullierte.¹⁴ Als Reaktion darauf finden wir in den Schuldbriefen, die christliche Kunden für ihre jüdischen Kreditgeber ausstellten, ab der Mitte des 14. Jahrhunderts als Teil der Gewährleistungsformeln vermehrt das Versprechen, die Schulden selbst zurückzuzahlen und nicht *gen hof* (also an den Herzog) abzutreten und sich auch nicht durch einen herzoglichen Tötbrief von den Schulden befreien zu lassen.¹⁵

Manche Darlehensnehmer gingen noch weiter:

Wer aber das wir icht brief gegen in furprechten, es wern freybrief, töttbrief, gegenbrief, oder welherlay brief das wern die in an dem egenanten irm gelt geschaden möchten vnd die wir an irn willen

¹² Solche Bestätigungen können als Anzeichen für eine gestiegene Rechtsunsicherheit gewertet werden: So verkaufte z. B. der Jude Peltel aus Herzogenburg 1392 einige Besitzungen, die ihm in einem vorangegangenen Rechtsstreit zugesprochen worden waren, und ließ sich darüber von Herzog Albrecht III. einen Schirmbrief ausstellen, in dem dieser dem Juden versprach, ihn gegen Gewalt und Unrecht zu schützen, die ihm in dieser Sache widerfahren könnten, vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 103 Nr. 2003 sowie Eveline BRUGGER, Hetschel und wer noch? Anmerkungen zur Geschichte der Juden in Herzogenburg im Mittelalter, in: Günter KATZLER u. Victoria ZIMMERMANN-PANAGL (Hgg.), 900 Jahre Stift Herzogenburg. Aufbrüche – Umbrüche – Kontinuität (Sonderpublikation des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich), Innsbruck, Wien, Bozen 2013, S. 119–137, hier S. 133–134.

¹³ Eine Sonderstellung besaß im Herzogtum Österreich in dieser Hinsicht die Familie des Wiener Juden David Steuss, dessen Söhne 1388 von Herzog Albrecht III. das Privileg erhielten, dass gegen sie nur vor dem Herzog selbst Klage erhoben werden durfte: BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 31 Nr. 1894.

¹⁴ Eveline BRUGGER, „So sollen die brief ab und tod sein.“ Landesfürstliche Judenschuldentilgungen im Österreich des 14. Jahrhunderts, in: Eveline BRUGGER u. Birgit WIEDL (Hgg.), Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter (Aschkenas 20, Heft 2), Berlin, Boston 2012, S. 329–341, hier S. 331–339; LOHRMANN (Anm. 8), S. 171–173.

¹⁵ Vgl. z. B. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe (im Folgenden: AUR) 1366 III 12 (Regest bei BRUGGER u. WIEDL [Anm. 3] Bd. 3, S. 16–17 Nr. 1155): *Wir geloben in auch mit unsern trewen an alles geverde, das wier si gen hof noch an dhain gewaltig gepet nicht schaffen suelen, nuer allain, das wier si selben gantzleich richten und weren suelen mit beraitem gelt, hauptguets und schadens, was des werden mag, wir sein lebentig oder tode.*

gewunnen, ee denn si desselben irs geltes haubtgüts, diensts, vnd schadens gar gewert wern, dieselben brief sullen allerding tot vnd ze nicht sein vnd wider den gegenburtigen brief chain chraft haben,

versprachen der steirische Hauptmann Rudolf von Wallsee und andere adelige Schuldner ihrem Geldgeber David Steuss, dem bedeutendsten jüdischen Geschäftsmann seiner Zeit in Österreich, in der 1378 von ihnen ausgestellten Schuldurkunde¹⁶ – und erklärten damit sogar eine eventuell nachträglich zu ihren Gunsten ausgestellte Herzogsurkunde von vornherein für ungültig. Diese Formel findet sich ab dem späten 14. Jahrhundert häufiger in entsprechenden Urkunden, wobei die Aussteller selbstverständlich nicht die Autorität besaßen, tatsächlich einen herzoglichen Tötbrief außer Kraft zu setzen. Da ein solcher allerdings kaum ohne aktives Bemühen der Begünstigten zustande kam, ist diese Wendung als Verstärkung des Versprechens zu verstehen, die Schulden selbst und ohne herzogliche Involvierung zurückzuzahlen und stellt aufgrund ihres zunehmenden Auftretens ein Indiz dafür dar, dass das finanzielle Risiko für das jüdische Kreditgeschäft durch herzogliche Eingriffe im Steigen begriffen war.

Wesentlich seltener waren landesfürstliche Versuche, direkt auf die Praxis der Dokumentation jüdischer Darlehensgeschäfte einzuwirken. Einen solchen unternahm Herzog Albrecht II. 1340, indem er ein Judenbuch anlegen ließ, von dem leider nur eine neuzeitliche Abschrift der Einleitung überliefert ist¹⁷ und in das alle Judengeschäfte in Österreich eingetragen werden sollten, da es angeblich zuvor zu Fälschungen von Urkunden und Siegeln gekommen war – ein Vorwurf, der in den zeitgenössischen Quellen sonst nirgends festzumachen ist.¹⁸ Dieses zentrale herzogliche Judenbuch dürfte sich allerdings als zu ambitioniert erwiesen haben und daher über das Anfangsstadium nicht hinausgekommen sein.¹⁹ Erfolgreicher verlief die Anlage einiger städtischer Judenbücher: Als Herzog Albrecht III. 1388 der Stadt Bruck an der Leitha die Führung eines Judenbuches erlaubte, in dem man *nu furbaz aller juden*

¹⁶ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, AUR 1378 VI 9 (recte VI 11); vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 260–261 Nr. 1575.

¹⁷ BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 2, S. 19–20 Nr. 476.

¹⁸ Zu vereinzelt Beispielen aus dem späten 14. Jahrhundert vgl. Birgit WIEDL, *Anti-Jewish Polemics in Business Documents from Late Medieval Austria*, in: *Verging on the Polemical: Exploring the Boundaries of Medieval Religious Polemic Across Genres and Research Cultures*. *Medieval Worlds, Comparative & Interdisciplinary Studies* 7 (2018), S. 61–79 (http://www.medievalworlds.net/Oxc1aa5576_0x00390b23.pdf), hier S. 68; Alfred HAVERKAMP, *Verschriftlichung und die Überlieferung von Quellen zur Geschichte des aschkenasischen Judentums während des späten Mittelalters: Überblick und Einsichten*, in: DERS. u. Jörg R. MÜLLER (Anm. 5), S. 1–64, hier S. 13–22.

¹⁹ Eine entsprechende Handschrift existierte noch im 18. Jahrhundert, vgl. HAVERKAMP (Anm. 18), S. 13–14. Die erste urkundliche Erwähnung eines Judenbuch-Eintrages stammt allerdings erst aus dem Jahr 1386, wobei unklar ist, ob damit das herzogliche oder ein anderes Judenbuch gemeint war: BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 405 Nr. 1830; vgl. BRUGGER (Anm. 6), S. 429–430; LOHRMANN (Anm. 8), S. 157–158.

geltshult gen christaenn leuten darin und darauz schreiben und vermerken solle, erwähnte er ausdrücklich, dies solle in der gleichen Weise geschehen, wie es in anderen Städten üblich sei.²⁰ Das Wiener Judenbuch, das zumindest anfänglich in die Zuständigkeit des städtischen Judenrichters fiel, wird in Grund- und Satzbucheinträgen sowie in Gerichtsurkunden zu christlich-jüdischen Streitfällen des Öfteren erwähnt, kam in der Praxis also tatsächlich zur Anwendung.²¹

Bis auf wenige Ausnahmen wie die Judenbücher der Wiener Scheffstraße und des Stiftes Rein sind diese Aufzeichnungen jedoch verlorengegangen.²² Das gegen Ende des 14. Jahrhunderts angelegte Judenbuch der Wiener Scheffstraße wurde außerdem zusammen mit dem christlichen Satzbuch geführt, dessen Einträge von den gleichen Schreiberhänden stammen wie die des Judenbuches;²³ es wurden also wohl sämtliche Einträge von denselben städtischen Schreibern und nicht vom Judenrichter oder dessen Schreiber²⁴ verfasst.

20 BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 26 Nr. 1886; vgl. LOHRMANN (Anm. 8), S. 158–159. Städtische Versuche, auf das jüdische Kreditgeschäft Einfluss zu nehmen bzw. Kontrolle darüber zu erlangen, zielten generell mehr auf eine Dokumentation der jüdischen Urkunden ab und weniger darauf, auf die Form bzw. den Inhalt dieser Urkunden Einfluss zu nehmen. Aus diesem Grund verpflichtete eine Reihe von Stadtrechten die jüdischen Geldleiher, ihre Urkunden in regelmäßigen Abständen dem Stadt- oder Judenrichter vorzulegen, vgl. WIEDL (Anm. 8), S. 217–218; DIES. (Anm. 9), S. 245.

21 Vgl. die Belege bei Arthur GOLDMANN, *Das verschollene Wiener Judenbuch (1372–1420)*, in: DERS. u. a., *Nachträge zu den zehn bisher erschienenen Bänden der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich 11)*, Wien 1936, S. 1–14, hier S. 6–13; die in den frühesten Nennungen mehrmals auftretende Bezeichnung *judenrichter puech* deutet darauf hin, dass ursprünglich der Judenrichter für die Führung des Buches zuständig war. Zu urkundlichen Erwähnungen vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 85–86 Nr. 1979, S. 146–147 Nr. 2075 und S. 297–298 Nr. 2318. Singuläre urkundliche Nennungen eines Judenbuches existieren auch für Klosterneuburg und Krems, vgl. ebd., S. 50–51 Nr. 1924, S. 295–296 Nr. 2314.

22 David HERZOG, *Das „Juden-Puech“ des Stiftes Rein*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark* 28 (1934), S. 76–146; Arthur GOLDMANN, *Das Judenbuch der Scheffstraße zu Wien (1389–1420)*, mit einer Schriftprobe (*Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 1*), Wien, Leipzig 1908; Wilhelm WADL, *Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867 (Das Kärntner Landesarchiv 9)*, 3. Aufl. Klagenfurt 2009, S. 130–131; Birgit WIEDL, *Jews and the City: Parameters of Urban Jewish Life in Late Medieval Austria*, in: Albrecht CLASSEN (Hg.), *Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 4)*, Berlin 2009, S. 273–308, hier S. 291–292, Anm. 84. Hingegen ist der Wiener Neustädter *Liber Judeorum* trotz des Namens kein Satz-, sondern ein Gewerbuch, das Eintragungen zum jüdischen Hausbesitz in der Stadt enthält; das mehrfach urkundlich fassbare *Judenpuech* von Wiener Neustadt ist nicht überliefert, vgl. Martha KEIL, *Der Liber Judeorum von Wr. Neustadt 1453–1500*. Edition, in: DIES. u. Klaus LOHRMANN (Hgg.), *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich*, Wien, Köln, Weimar 1994, S. 41–99, hier S. 41.

23 Wien, Finanz- und Hofkammerarchiv, Alte Hofkammer, Vizedomamtshauptrechnungen, Urbare 1067; während das Judenbuch bei GOLDMANN (Anm. 22) ediert ist, ist das im selben Codex enthaltene *christen puech* (so die Bezeichnung auf fol. 38r) bisher unedierte geblieben.

24 Zum ‚Judenschreiber‘ vgl. GOLDMANN (Anm. 21), S. 5–6.

Die Judenbücher hatten ebenfalls offiziellen Beweischarakter und ergänzten daher die Urkunden als Medium der Dokumentation jüdischer Geschäfte, konnten sie bis zum Ende der mittelalterlichen jüdischen Ansiedlung in Österreich jedoch nicht völlig ersetzen. Daneben wurde die zusätzliche Absicherung durch eine Eintragung der Urkunden in ein klösterliches oder städtisches Register im Lauf des 14. Jahrhunderts auch bei jüdisch-christlichen Geschäftsabschlüssen ein Faktor.²⁵

Das Formular jüdisch-christlicher Geschäftsurkunden – im 13. Jahrhundert vereinzelt noch auf Latein, größtenteils jedoch auf Deutsch – unterscheidet sich in seiner Gesamtheit nur wenig von demjenigen, das in vergleichbaren Urkunden ohne jüdische Beteiligung zum Einsatz kam.²⁶ Zudem sind im jüdisch-christlichen Geschäftsverkehr kaum Unterschiede zwischen den Urkunden jüdischer oder christlicher Aussteller festzustellen.²⁷ In beiden Fällen traten jüdische Männer nicht unter ihrem hebräischen Namen (*Schem ha-kodesch*) auf, der der christlichen Umgebung wahrscheinlich nicht bekannt war, sondern unter ihrem im Alltag gebräuchlichen Rufnamen mit dem Zusatz *der jud*, so wie auch Frauen den Zusatz *die judin* verwendeten.²⁸

25 Der erste Hinweis auf den Eintrag eines Geschäftsbriefes mit jüdischer Beteiligung ins *register* (in diesem Fall ein Bergregister des Wiener Bergherrn Jakob Pfaffsteter) in Österreich stammt aus dem Jahr 1353, vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 2, S. 144 Nr. 747. 1373 wird erstmals der Eintrag eines Geschäfts mit jüdischer Beteiligung ins Klosterneuburger Bergregister, 1379 ins Wiener Stadtregister genannt, vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 175–176 Nr. 1424, S. 279 Nr. 1605.

26 Zur vorangegangenen Entwicklung des Urkundenwesens im heute österreichischen Raum bis zum frühen 13. Jahrhundert – also der Zeit, aus der dort die frühesten urkundlichen Belege zu Juden überliefert sind – vgl. Heinrich FICHTEAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 22), Wien, Köln, Graz 1971, S. 161–253. Zur Herausbildung des privaturkundlichen Formulars vgl. Roman ZEHETMAYER, Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 53), Wien, München 2010, S. 263–265.

27 BRUGGER (Anm. 7), S. 72–75; BRUGGER u. WIEDL (Anm. 10), S. 285–289; LOHRMANN (Anm. 8), S. 171–182; WADL (Anm. 22), S. 36–38.

28 Martha KEIL, „Petachja, genannt Zecherl“. Namen und Beinamen von Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters, in: Reinhard HÄRTEL (Hg.), Personennamen und Identität. Namensgebung und Namensgebrauch als Anzeiger individueller Bestimmung und gruppenbezogener Zuordnung (Grazer grundwissenschaftliche Forschungen 3, Schriftenreihe der Akademie Friesach 2), Graz 1997, S. 119–146, hier S. 129–141. Der Umkehrschluss ist allerdings nicht zulässig, da es sich bei der Bezeichnung *der jud* auch um einen christlichen Bei- oder Familiennamen handeln konnte, vgl. Birgit WIEDL, Wer ist *Ernustus iudeus*? Die schwierige Suche nach Juden in mittelalterlichen Archivbeständen, in: Elisabeth LOINIG u. Martha KEIL (Hgg.), Quellen zur jüdischen Geschichte Niederösterreichs (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 58), St. Pölten 2016, S. 37–61, hier S. 46–47; Markus WENNINGER, Von jüdischen Rittern und anderen waffentragenden Juden im mittelalterlichen Deutschland, in: *Aschkenas* 13/1 (2003), S. 35–82, hier S. 46–48.

Im österreichischen Material finden sich nur sehr wenige Beispiele von Urkunden jüdischer Aussteller, in denen ein solcher Zusatz fehlt.²⁹

Daten und Termine wurden auch in den Urkunden jüdischer Aussteller anhand christlicher Heiligenfeste und Feiertage festgesetzt, Jahresangaben erfolgten stets nach Christi Geburt. Für hochstehende geistliche und weltliche Persönlichkeiten verwendeten christliche und jüdische Aussteller dieselben ehrenden Anreden, wobei solche durchaus auch dem prominenten jüdischen Geschäftspartner eines christlichen Ausstellers zuteilwerden konnten.³⁰ Lediglich die Bezeichnung ‚selig‘ für Verstorbene wurde üblicherweise nur für Christen verwendet; christliche Aussteller vermieden diese Bezeichnung für jüdische Verstorbene mit Hilfe von Wendungen wie *der nu tod ist*³¹ oder dem Vorsatz *weiland* bzw. *quondam*.³²

29 Besonders auffällig ist in dieser Hinsicht die Urkunde über den Verkauf eines Hauses in Wien, die *Swarcza maister Taefleins tochter Pessachs witiß* 1375 ausstellte: Wien, Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv-Urkunden Nr. 871; vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 207 Nr. 1482. Weder die Ausstellerin selbst noch ihr Vater oder ihr verstorbener Ehemann werden in der Urkunde als Juden bezeichnet, obwohl Swarczas Vater (der Bezeichnung *maister* nach zu schließen ein Rabbiner) anderweitig eindeutig als Wiener Jude nachweisbar ist und der Name Pessach ein relativ sicheres Indiz für eine Identifizierung des Betreffenden als Jude darstellt.

30 So sprach etwa der Kanzler Herzog Rudolfs IV., Johann von Platzheim-Lenzburg, seinen wichtigsten jüdischen Gläubiger 1364 als *erber und weiser unser lieber freunt David der Steuzze* an, vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 2, S. 305–306 Nr. 1081. 1301 wurde die Villacher Jüdin Taube in einer Urkunde Graf Walters von Sternberg als „Frau Taube“ (*vron Tauben*) bezeichnet, vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 1, S. 107–108 Nr. 107. Gerd MENTGEN, Netzwerkbeziehungen bedeutender Cividaler Juden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Jörg R. MÜLLER (Hg.), Beziehungsnetze aschkenasischer Juden während des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A 20), Hannover 2008, S. 197–246, hier S. 203–206 vermutet als Erklärung für die Anrede allerdings einen Zusammenhang mit Konversion. Zu ehrenden Anreden jüdischer Oberschichtangehöriger durch Christen vgl. WENNINGER (Anm. 28), S. 45–46.

31 Klagenfurt, Kärntner Landesarchiv, Gräfliches Fideikommissarchiv Auersperg, Urkunde Nr. 131; Regest bei BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 25 Nr. 1169.

32 So z. B. Admont, Stiftsarchiv, Nr. Rrr 64 (Regest bei BRUGGER u. WIEDL [Anm. 3] Bd. 3, S. 353 Nr. 1734): *filius quondam Haeslini judei*. Derselbe Häslein wird in einer von seinen beiden Enkeln ausgestellten Urkunde 1393 allerdings ebenso wie sein verstorbener Sohn Merchel mit dem Adjektiv *salig* bezeichnet (Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, AUR 1390 VII 12; Regest bei BRUGGER u. WIEDL [Anm. 3] Bd. 4, S. 65 Nr. 1946). WADL (Anm. 22), S. 206–208 hält einen Zusammenhang mit Konversion für möglich, da Häsleins Bruder zum Christentum übergetreten war, vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 69–70 Nr. 1250, doch ist dies abgesehen von der Tatsache, dass Häslein und Merchel ausdrücklich als Juden bezeichnet werden (*ich Haesel und ich Jacob brueder Marchleins des juden saligem sun veriehen [...] fur uns und unsern en Haeslein saligen den juden*), auch aufgrund der Namensformen unwahrscheinlich, da die beiden im Fall einer Taufe mit Sicherheit andere Namen erhalten hätten (Häsleins Bruder Freudman war z. B. auf den Namen Paul getauft worden). Es muss dahingestellt bleiben, ob es sich um ein Versehen eines christlichen Schreibers handelt oder ob die Wortwahl auf die jüdischen Aussteller zurückging, die damit die in hebräischen Urkunden bzw. Beglaubigungen für Verstorbene übliche Formel „sein Andenken zum Segen“ wiedergeben wollten, was aufgrund der christlichen Konnotation des Wortes „selig“ ebenfalls bemerkenswert wäre.

Dieser pragmatisch geprägte Umgang miteinander steht in auffälligem Gegensatz zu der zunehmenden polemischen Schärfe judenfeindlicher Rhetorik in christlichen theologischen Schriften und in der säkularen Literatur, wobei schwer einzuschätzen ist, welche praktischen Auswirkungen – wenn überhaupt – das Zunehmen antijüdischer Diskurse im Lauf des Spätmittelalters auf die alltäglichen Interaktionen zwischen Juden und Christen hatte, aus denen das überlieferte Urkundenmaterial hervorging.³³ Umgekehrt sind auch die gelegentlichen polemischen Spitzen in hebräischen Urkundenvermerken, auf die noch zurückzukommen sein wird und die sich in den Kontext des innerjüdischen, ebenfalls schärfer werdenden antichristlichen Diskurses einfügen, in ihrer realen Bedeutung für den Umgang mit den christlichen Kunden nicht immer klar einzuordnen.³⁴

In den deutschen Urkundentexten sucht man explizite gegenseitige Anfeindungen vergeblich, auch wenn vereinzelte vage Andeutungen eventuell als judenfeindlich motiviert interpretiert werden können.³⁵ Die lokalen Rechtsbräuche in Hinblick auf die Urkundenausstellung wurden von beiden Seiten eingehalten, wobei sich feststellen lässt, dass die Stadtgemeinde oder die örtliche Grundherrschaft, also die engste Umgebung der jüdischen Bewohner, entscheidend für die konkrete Abfassung der jüdischen Geschäftsurkunden war, auch wenn die Juden als Schutzbefohlene des Landesfürsten nur eingeschränkt den lokalen Autoritäten unterstanden.³⁶ Ein Grund dafür dürfte (neben der Möglichkeit von Empfängerausfertigungen durch die christlichen Kunden) die Tatsache gewesen sein, dass jüdische Urkundenaussteller häufig dieselben christlichen Schreiber beauftragten wie ihre christlichen Geschäftspartner. Allerdings ist zumindest von dem schon erwähnten David Steuss bekannt, dass er in seinem Haushalt einen Juden namens Ascher als Schreiber beschäftigte, der mit Form

33 Vgl. z. B. die gegensätzlichen Positionen bei ELUKIN (Anm. 2), S. 9–10; Hans-Jörg GILOMEN, Juden in den spätmittelalterlichen Städten des Reichs: Normen – Fakten – Hypothesen (Kleine Schriften des Arye Maimon-Instituts 11), Trier 2009, S. 7–58, hier S. 49–56; Gunnar MIKOSCH, Nichts als Diskurse. Juden in den frühen mittelhochdeutschen Predigten des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Franz X. EDER (Hg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen, Wiesbaden 2006, S. 253–269, hier S. 267–268.

34 GILOMEN (Anm. 33), S. 34–40. Zur Polemik in hebräischen Vermerken vgl. Martha KEIL, „...und seinem Köcher *Anglis*“. Kulturtransfer, Polemik und Humor in jüdischen Geschäftsurkunden des mittelalterlichen Österreich, in: *Aschenas* 26/1 (2016), S. 101–115, hier S. 111–115.

35 So enthielt die Klage eines Wiener Kaplans, der mit seinem jüdischen Nachbarn wegen des Rauchs aus dessen Küche in Streit lag, einen Hinweis auf den *unraine[n] gesmach* aus der jüdischen Küche, was als verdeckter Hinweis auf den judenfeindlichen Topos des *odor iudaicus* gewertet werden kann. Vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 173 Nr. 1421; Eveline BRUGGER, Smoke in the Chapel. Jews and Ecclesiastical Institutions in and around Vienna during the Fourteenth Century, in: Philippe BUC, Martha KEIL u. John TOLAN (Hgg.), *Jews and Christians in Medieval Europe. The Historiographical Legacy of Bernhard Blumenkranz (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies 7)*, Turnhout 2016, S. 79–94, hier S. 88–89; WIEDL (Anm. 18), S. 72–73.

36 WIEDL (Anm. 22), S. 281–283.

und Inhalt christlicher Geschäftsurkunden mit Sicherheit vertraut war, da er auch selbst als Darlehensgeber tätig war.³⁷ Insofern könnte Ascher durchaus einen Teil der von David Steuss ausgestellten Urkunden, die ohne besondere Abweichungen das im Wiener Umfeld übliche privaturkundliche Formular übernahmen, geschrieben haben.³⁸

Wie selbstverständlich den jüdischen Geschäftsleuten die lokale diplomatische Tradition war, zeigt sich in der Tatsache, dass auch die wenigen erhaltenen hebräischen Stücke³⁹ dem etablierten Formular im Aufbau des Textes weitestgehend folgen. Nur die Datierung nach Christi Geburt wurde in hebräischen Urkunden durch die jüdische Weltära ersetzt; beglaubigt wurden sie durch eine oder mehrere Unterschriften.⁴⁰ Solche Urkunden finden sich meist an die dazugehörige deutschsprachige Urkunde angeklebt oder -genäht und wurden im deutschen Urkundentext gelegentlich als *hebraisch*, häufiger jedoch als *judisch brief* bzw. *judisch geschrift* oder einfach *judenschrift* bezeichnet.⁴¹ Hebräische Stücke ohne deutsche Parallelurkunde sind für den österreichischen Raum extrem selten überliefert, da die meisten davon wohl rein innerjüdische Angelegenheiten betrafen und deshalb nur in Ausnahmefällen die Vertreibungen des Spätmittelalters überstanden.⁴² Eine Ausnahme bildet die Streitbeilegung zweier österreichischer Juden, des bedeutenden Geschäftsmannes Hetschel aus Herzogenburg und dessen zeitweilig in Regensburg lebenden Bruders Zecherl, mit einem prominenten Mitglied der Regensburger jüdischen Gemeinde. Das Stück ist neben den beiden Brüdern auch von einem Wiener Rabbiner unterzeichnet, wurde also höchstwahrscheinlich in Wien ausgestellt, und zwar auf Verlangen der ebenfalls in den Streit involvierten Stadtgemeinde Regensburg. Die Involvierung der Stadt stellte sicher, dass die Urkunde im städtischen Archiv aufbewahrt wurde und auf diese Weise die Vertreibung der Regensburger Judenschaft 1519 überdauerte.⁴³

37 Grundbücher der Stadt Wien 3: Satzbuch A₁ (1373–1388), bearb. von Franz STAUB (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Abt. 3,3), Wien 1921, S. 42 Nr. 3196: *Aschier iudeo, scriptori Steussonis*. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 61–62 Nr. 1235.

38 Vgl. Anm. 74.

39 Die älteste überlieferte hebräische Urkunde aus dem österreichischen Raum stammt aus dem Jahr 1305 und beurkundet den Verkauf eines Weingartens in Klosterneuburg, vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 1, S. 119 Nr. 124 (Übersetzung: Martha Keil).

40 Zu den hebräischen Unterschriften siehe weiter unten.

41 Vgl. z. B. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 278 Nr. 1603.

42 Zur Überlieferungsproblematik innerjüdischer Quellen vgl. Martha KEIL, Heilige Worte – Schriften des Abscheus. Der Umgang mit Büchern als Paradigma des jüdisch-christlichen Spannungsverhältnisses, in: Karl BRUNNER u. Gerhard JARITZ (Hgg.), Text als Realie. Internationaler Kongress Krems an der Donau, 3. bis 6. Oktober 2000 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte 704 = Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 18), Wien 2003, S. 49–61, hier 59–60; BRUGGER (Anm. 6), S. 425–426, S. 434–435.

43 BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 192–193 Nr. 1455 (Übersetzung: Martha Keil).

Wesentlich häufiger als ganze hebräische Urkunden sind hebräische Bestätigungen unter dem deutschen Text. Rechtskraft erhielten diese durch eine oder mehrere eigenhändige Namensunterschriften der jüdischen Beteiligten oder der diese vertretenden Unterschriftzeugen; für letztere Funktion wurde in größeren Gemeinden gelegentlich ein Rabbiner herangezogen. Jüdische Männer unterschrieben mit ihrem heiligen hebräischen Namen, jüdische Frauen führten neben der auch in deutschen Urkunden üblichen Angabe ihres Ehemannes meist zusätzlich ein Patronym, das auf Deutsch bei Jüdinnen eher selten und meist nur für die Töchter prominenter Väter verwendet wurde.⁴⁴

Christliche Urkunden wurden in den hebräischen Bestätigungen zum Teil neutral mit der Wendung „in aramäischer Sprache“ oder einfach als Schriftstücke „in der Schrift der Nichtjuden (*gojim*)“ bzw. „des Mönchtums (*galachut*)“ bezeichnet. Gelegentlich wurde stattdessen jedoch der drastischere Ausdruck *passul* (untauglich bzw. rechtlich ungültig) verwendet: Die deutschsprachige Urkunde wurde damit zum „untauglichen Brief“ erklärt, der erst durch die hebräische Bestätigung Gültigkeit nach jüdischem Recht erlangte,⁴⁵ auch wenn die deutschsprachigen Urkunden im jüdisch-christlichen Geschäftskontakt selbstverständlich volle Gültigkeit besaßen, was schon daran erkennbar ist, dass von vornherein nur ein kleiner Teil davon hebräisch beglaubigt wurde. Das Problemfeld war den christlichen Beteiligten jedoch bewusst, weshalb diese in bestimmten Fällen ausdrücklich die Ausstellung einer hebräischen Urkunde bzw. Bestätigung zur Absicherung verlangten, auch wenn sie diese selbst nicht lesen konnten. Die prinzipielle Rechtsgültigkeit hebräischer Urkunden und Bestätigungen wurde damit von den christlichen Geschäftspartnern anerkannt;⁴⁶ das bisher erhobene Quellenmaterial enthält allerdings keine Informationen zum praktischen Umgang mit solchen Dokumenten bei Anlässen, bei denen der Inhalt der christlichen Seite zugänglich gemacht werden musste, wie etwa vor Gericht, wo urkundliche Beweise üblicherweise vorgelesen wurden.⁴⁷

⁴⁴ So tritt zum Beispiel die ab 1403 urkundlich genannte Hansüß, Tochter des David Steuss, in deutschsprachigen Urkunden regelmäßig nur mit ihrem Vatersnamen auf, obwohl sie mit dem bedeutenden Rabbiner Meir ha-Levi von Erfurt verheiratet war; vgl. Rudolf GEYER u. Leopold SAILER (Hgg.), *Urkunden aus Wiener Grundbüchern zur Geschichte der Wiener Juden im Mittelalter* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 10), Wien 1931, S. 350 Nr. 1159; BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, 297–298 Nr. 2318, 302–303 Nr. 2327.

⁴⁵ Martha KEIL, *Jewish Business Contracts from Late Medieval Austria as Crossroads of Law and Business Practice*, in: John TOLAN u. a. (Hgg.), *Religious Minorities in Christian, Jewish, and Muslim Law (5th–15th centuries)* (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies 8), Turnhout 2017, S. 353–367, hier S. 362–363; DIES. (Anm. 34), S. 112.

⁴⁶ Vgl. BRUGGER (Anm. 6), S. 431–432.

⁴⁷ Vgl. z. B. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 85 Nr. 1978: Als Beweismittel für die Klage des Juden Peltel aus Herzogenburg auf nicht ausgelöste Grundstückspfänder wurde die (deutschsprachige) Verpfändungsurkunde in der Schranne zu Joching verlesen.

Besonders in als heikel eingeschätzten Angelegenheiten wurde von christlicher Seite auf die jüdischrechtliche Absicherung durch ein entsprechendes hebräisches Dokument Wert gelegt. Ein solcher Fall war der sogenannte Wiener Zinsrevers, eine massive Zinssenkung auf Darlehen an Wiener Bürger, die die Stadt Wien 1338 von ihrer jüdischen Gemeinde erzwang. Das Jahr 1338 markiert die erste überregionale Judenverfolgung im Herzogtum Österreich, die der herzogliche Judenschutz nicht verhindern konnte; deshalb war es dem Wiener Rat möglich, sowohl den Herzögen Albrecht und Otto als auch der jüdischen Gemeinde mit dem Versprechen, die Juden Wiens vor der Gewalt zu schützen, dieses Zugeständnis abzupressen, das sich die Stadt sowohl von den Herzögen als auch von der jüdischen Gemeinde – im letzteren Fall mit einer hebräischen Urkunde – bestätigen ließ. Beide Urkunden wurden zur zusätzlichen Absicherung später ins Große Stadtbuch kopiert, wobei der Urkunde der jüdischen Gemeinde eine (weitgehend korrekte) deutsche Übersetzung beigelegt wurde; leider ist nicht bekannt, von wem die Abschrift und Übersetzung des hebräischen Textes ausgeführt wurde.⁴⁸

Hinsichtlich der Häufigkeit von hebräischen Bestätigungen zeigen sich im Urkundenmaterial deutliche regionale Unterschiede. Der Großteil der überlieferten hebräischen Beglaubigungen im Umfeld der heutigen Republik Österreich stammt aus dem Herzogtum Steiermark und hier vor allem aus dem Gebiet der Südsteiermark im heutigen Slowenien.⁴⁹ Die Steiermark war ebenso wie Österreich ein habsburgisch regiertes Herzogtum, es wird sich also kaum um eine landesfürstlich vorgegebene Vor-

48 BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 1, S. 336–338 Nr. 439 (moderne Übersetzung: Martha Keil), S. 338 Nr. 440; vgl. Klaus LOHRMANN, *Die Wiener Juden im Mittelalter* (Geschichte der Juden in Wien 1), Berlin, Wien 2000, S. 71–74; DERS. (Anm. 8), S. 155–156, S. 178–179; zur Verfolgung von 1338 Manfred ANSELGRUBER u. Herbert PUSCHNIK, *Dies trug sich zu anno 1338. Pulkau zur Zeit der Glaubenswirren*, Pulkau 1992; BRUGGER (Anm. 8), S. 216–219; Mitchell B. MERBACK, *Pilgrimage & Pogrom. Violence, Memory, and Visual Culture at the Host-Miracle Shrines of Germany and Austria*, Chicago, London 2012, S. 69–80; Miri RUBIN, *Gentile Tales. The Narrative Assault on Late Medieval Jews*, 2. Aufl. Philadelphia 2004, S. 65–68; Birgit WIEDL, *Die angebliche Hostienschändung in Pulkau 1338 und ihre Rezeption in der christlichen und jüdischen Geschichtsschreibung*, in: *medaon. Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung* 6 (2010), S. 1–14 (http://medaon.de/pdf/A_Wiedl-6-2010.pdf); DIES. u. Daniel SOUKUP, *Die Pulkauer Judenverfolgungen (1338) im Spiegel österreichischer, böhmischer und mährischer Quellen*, in: Helmut TEUFEL, Pavel KOČMAN u. Milan ŘEPA (Hgg.), *Avigdor, Benesch, Gitl – Juden in Böhmen und Mähren im Mittelalter. Samuel Steinherz zum Gedenken*, Brunn, Prag, Essen 2016, S. 129–158.

49 Zur jüdischen Besiedlung der Südsteiermark vgl. BRUGGER (Anm. 8), S. 182–184; Artur ROSENBERG, *Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 6), Wien, Leipzig 1914, S. 92–96; Norbert WEISS, *Das Städtewesen der ehemaligen Untersteiermark im Mittelalter. Vergleichende Analyse von Quellen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte* (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 46), Graz 2002, S. 130–174.

gehensweise gehandelt haben – abgesehen davon, dass die Landesfürsten in die Beurkundungspraxis ohnehin selten eingriffen.⁵⁰ Ob es sich um einen Rechtsbrauch der steirischen Judengemeinden handelte, muss dahingestellt bleiben; allerdings sprechen die zum Teil sichtlich ungeübten Handschriften der Unterschreibenden dafür, dass es eher den christlichen Geschäftspartnern als den Juden selbst ein Bedürfnis war, die Urkunden durch eine hebräische Unterschrift zu beglaubigen.⁵¹

Die Beglaubigung durch Unterschrift entsprach dem christlichen Usus des Siegels, der im österreichischen Raum nur sehr selten von Juden übernommen wurde.⁵² Wie sehr im Rechtsverständnis beider Seiten das christliche Siegel und die jüdische Unterschrift in Hinblick auf ihre Funktion gleichgesetzt wurden, illustriert die gängige Formulierung *judisch insigel* bzw. *verschribens judisch insigel* als Ankündigung einer hebräischen Unterschrift in der Corroboratio.⁵³ Die wenigen Beispiele für eigentliche Judensiegel aus dem heute österreichischen Raum dürften zum Teil auf ‚ausländische‘ Kontakte zurückzuführen sein, die zwischen den Juden im Herrschaftsgebiet des Erzbischofs von Salzburg und der großen Regensburger Judengemeinde, wo die jüdische Siegelführung schon sehr früh nachweisbar ist, bestanden.⁵⁴

50 Für die Steiermark existiert ein solcher landesfürstlicher Eingriff in Form von neun fast wortgleichen Privilegien Herzog Wilhelms aus dem Jahr 1396 für die Bürger von Graz, Leoben, Bruck an der Mur, Judenburg, Voitsberg, Kindberg, Knittelfeld, Mürrzuschlag und Rottenmann; darin wurden die Juden des Herzogs verpflichtet, alle Schuldbriefe, die ihnen Bürger der genannten Städte ausstellten, vom Stadt- und Judenrichter besiegeln zu lassen: BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 156–160 Nr. 2090–2098. Eingehalten wurde dies nach dem Befund der Quellen allerdings nicht; es ist nicht einmal die tatsächliche Anwesenheit von Juden bzw. die Existenz eines Judenrichters an allen genannten Orten anderweitig nachweisbar.

51 Vgl. z. B. Ljubljana, Arhiv Republike Slovenije, SI AS 1063, Zbirka listin 4332; Regest bei BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 355 Nr. 1737.

52 Martha KEIL, Ein Regensburger Judensiegel des 13. Jahrhunderts. Zur Interpretation des Siegels des Peter bar Mosche haLevi, in: Aschkenas 1 (1991), S. 135–150, hier S. 135–140; DIES. (Anm. 34), S. 105–107; DIES. (Anm. 45), S. 358–361; WIEDL (Anm. 10), S. 485–486. Zu jüdischen Siegeln vgl. allgemein Andreas LEHNERTZ, Judensiegel im spätmittelalterlichen Reichsgebiet. Beglaubigungstätigkeit und Selbstrepräsentation von Jüdinnen und Juden. Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie im Fachbereich III der Universität Trier, Bd. 1: Textteil, Trier 2017, S. 1–132.

53 KEIL (Anm. 52), S. 136; BRUGGER (Anm. 6), S. 431–432, Anm. 36.

54 Eines der ältesten erhaltenen Judensiegel aus dem heute österreichischem Gebiet ist dasjenige des Juden Aron aus Salzburg: Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, AUR 1335 VI 9; vgl. Andreas LEHNERTZ, Judensiegel in Aschkenas (1273–1347), in: Alfred HAVERKAMP u. Jörg R. MÜLLER (Hgg.), Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, Trier, Mainz 2014, JS01, Nr. 31: <http://www.medieval-ashkenaz.org/JS01/CP1-c1-02qc.html> sowie BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 1, S. 308 Nr. 391. Aron dürfte sich nur kurz in Salzburg aufgehalten haben und übersiedelte dann nach Regensburg, vgl. Eveline BRUGGER, Die Judenkontakte Erzbischof Friedrichs III. im Spiegel der Quellen, in: Salzburg Archiv 30 (2005), S. 33–43, hier S. 36; Gregor MAIER, Juden und Christen in den Kathedralstädten Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, [Trier 2015]: <http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2015/903/>, S. 265, Anm. 103; WADL

Auch im österreichischen Raum war den Juden selbstverständlich bewusst, dass das Siegel für Christen die wichtigste Form der Beglaubigung darstellte, weshalb die im 13. Jahrhundert üblich werdenden Siegelzeugen auch in den Urkunden jüdischer Aussteller zu finden sind.⁵⁵ Gelegentlich kam dabei der für jüdisch-christliche Rechtsangelegenheiten zuständige Judenrichter zum Einsatz, doch war die Besiegelung jüdischer Urkunden keineswegs dem Judenrichter vorbehalten.⁵⁶ Bei Immobiliengeschäften suchten Christen wie Juden häufig bei der Grundherrschaft um Besiegelung nach, wobei es auch für Juden keinen Unterschied machte, ob der Grundherr weltlich oder geistlich war.⁵⁷ Der Einfluss geistlicher Autoritäten auf die jüdische Beurkundung blieb generell auf die weltlichen Funktionen geistlicher Grundherren beschränkt; die heftige kirchliche Debatte über die Legitimität des Zinsnehmens spiegelt sich in den Krediturkunden nicht direkt wider. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen lässt sich kirchlicher Einfluss zumindest vermuten, so wie in der Urkunde des konvertierten Juden Paul, der den adeligen Schuldner ein noch als Jude vergebenes Darlehen erließ, was auf die immer wieder erhobene kirchliche Forderung zurückgehen könnte, ein Jude müsse bei seiner Taufe alle unrechtmäßig erworbenen Gewinne, also Zinseinkünfte, rückerstatten.⁵⁸

Ein Vergleich mit Urkunden zu christlichen Darlehensgeschäften, deren Zahl die der Dokumente zu Schuld- und Pfandgeschäften mit jüdischer Beteiligung im österreichischen Material bei weitem übersteigt, zeigt nur geringe Unterschiede zwischen Urkunden zu christlichen und jüdischen Krediten. Selbst die unter Christen anfangs übliche Tarnung von Verpfändungen durch Scheinverkäufe wurde bald aufgegeben; dafür wurde die Höhe der Zinsen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts weder bei jüdischen noch bei christlichen Kreditgeschäften deklariert, vielmehr waren die Zinsen

(Anm. 22), S. 220–221. Möglicherweise deutet die für Salzburg einzigartige und in Regensburg schon etablierte Führung eines Judensiegels darauf hin, dass Aron ursprünglich aus Regensburg stammte. Zur Siegelführung der Regensburger Juden vgl. LEHNERTZ (Anm. 52), S. 187–323.

55 BRUGGER (Anm. 6), S. 432–433.

56 Zum Judenrichter vgl. BRUGGER (Anm. 8), S. 149–150; WIEDL (Anm. 8), S. 207–208, 217–219; DIES. (Anm. 22), S. 290–292. Der Judenrichter war als städtischer Amtsträger auch ein häufiger Siegelzeuge für Geschäfte zwischen Christen und kam in dieser Funktion nicht nur bei Urkunden mit jüdischer Beteiligung zum Einsatz.

57 So verkauften der Jude Isserl aus Ödenburg und seine Frau Nechel 1359 ein Haus bei der Himmelpforte in Wien, das dem dortigen St. Agneskloster grunddienstpflichtig war, *mit der grundvrowen hand der erbern geistlichen wrowen swester Katreyen von Leizz, zu den zeiten maistrinn in sand Agnesen chloster datz der himelporten*. Die Grundherrin fungierte auch als Sieglerin, *da wir juden nicht insigeln geben* – sie wäre aber von einem christlichen Verkäufer, der kein eigenes Siegel besaß, ebenso darum gebeten worden. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 2, S. 227 Nr. 926; vgl. BRUGGER (Anm. 35), S. 82–83.

58 BRUGGER und WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 69–70 Nr. 1250 (vgl. oben Anm. 32). Vgl. WADL (Anm. 22), S. 202–204; Gerd MENTGEN, Jüdische Proselyten im Oberrheingebiet während des Spätmittelalters. Schicksale und Probleme einer „doppelten“ Minderheit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 142, Neue Folge 103 (1994), S. 117–139, hier S. 138.

in der angegebenen Schuldsumme bereits enthalten und mit dieser gemeinsam zurückzuzahlen. Gängiger als bei Christen war bei jüdischen Kreditgebern lediglich die explizite Angabe von Verzugszinsen, die nach dem Verstreichen des festgelegten Zahlungstermins fällig wurden und aus kirchlicher Sicht unproblematisch waren, da sie als Entschädigung galten und keinen verbotenen Wucher darstellten.⁵⁹ Ab der Mitte des 14. Jahrhunderts finden sich in jüdischen wie auch in christlichen Schuldbriefen gelegentlich offen angegebene Zinsen, die als *dienst*, also als regelmäßige Abgabe vergleichbar mit einem Grunddienst bzw. einer Grundrente, deklariert wurden. Auch explizite Zinseszinsregeln kamen nun in einzelnen Fällen vor.⁶⁰ Gerade die Deklaration von Zinsen als Dienst kam der Darlehenspraxis zwischen Christen entgegen, für die der Rentenkauf schon seit längerem eine beliebte Form des Geldverleihs gegen Zinsen darstellte.⁶¹

Schuldurkunden wurden bei der Aufnahme des Kredits dem Gläubiger ausgehändigt und blieben bis zur Rückzahlung in dessen Besitz, wobei es keinen Unterschied machte, ob der Kreditgeber Jude oder Christ war. So ist wohl auch die Bestimmung im seit 1244 gültigen österreichischen Judenprivileg zu verstehen, dass ein jüdischer Gläubiger als Beweis für Forderungen an seine adeligen Schuldner *suas literas et sigillum* vorzulegen habe.⁶² Aussteller der angesprochenen besiegelten

59 BRUGGER (Anm. 8), S. 157–158; BRUGGER u. WIEDL (Anm. 10), S. 295–296; Hans-Jörg GILOMEN, Christlicher Glaube und Ökonomie des Kredits im Spätmittelalter, in: Gerhard FOUQUET u. Sven RABELER (Hgg.), Ökonomische Glaubensfragen. Strukturen und Praktiken jüdischen und christlichen Kleinkredits im Spätmittelalter (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 242), Stuttgart 2018, S. 121–160, hier S. 132–134; Michael TOCH, Jüdische Geldleihe im Mittelalter, in: Manfred TREML u. Josef KIRMEIER (Hgg.): Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17), München 1988, S. 85–94, hier S. 89–90.

60 Vgl. z. B. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 28–29 Nr. 1176.

61 Die österreichischen Herzöge begannen Mitte des 14. Jahrhunderts, gegen die übermäßige Belastung des privaten Grundbesitzes mit Grundrenten vorzugehen, wobei sich feststellen lässt, dass diese Renten zum überwiegenden Teil von Christen – besonders häufig von geistlichen Einrichtungen – und nicht von Juden bezogen wurden; vgl. Hans-Jörg GILOMEN, Die ökonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter, in: Eveline BRUGGER u. Birgit WIEDL (Hgg.): Ein Thema – zwei Perspektiven: Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit, Innsbruck, Wien, Bozen 2007, S. 139–169, hier S. 143–146; LOHRMANN (Anm. 8), S. 209–210; DERS. (Anm. 48), S. 79–81.

62 BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 1, S. 35–38 Nr. 25, hier S. 35 §4: *Item si iudeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos iudeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violenciam defendemus*. Der Schreiber des Privilegs unterscheidet *suus* und *eius* an anderer Stelle korrekt, weshalb die Übersetzung „ihre Briefe und Siegel“ (so – der Bearbeitung Joseph Wertheimers aus dem Jahr 1842 folgend – alle deutschen Übersetzungen des Stückes, vgl. die Angaben ebd., S. 37) zwar inhaltlich naheliegend, aber ungrammatisch ist. Zum Judenprivileg Herzog Friedrichs II. von 1244, das bis zur Vertreibung von 1420/21 die Grundlage des österreichischen Judenrechts bildete, vgl. LOHRMANN (Anm. 8), S. 53–80.

Schuldbriefe waren mit Sicherheit die adeligen Schuldner, doch blieben die Urkunden bis zur Rückzahlung im Besitz des jüdischen Geldleihers, für den ‚seine‘ Urkunden, also die von seinen Kunden bestätigten Darlehen, nicht nur Beweismittel im Fall von Streitigkeiten darstellten, sondern auch einen – buchstäblich – handfesten Teil seines Vermögens bildeten. Aus diesem Grund mussten bei den Besitzerhebungen, die die jüdischen Gemeinden unter ihren Mitgliedern zur Steuerfestsetzung durchführten, alle noch nicht ausgelösten Schuldbriefe als Vermögensbestandteil deklariert werden.⁶³ Entsprechend wichtig war die sorgfältige und geordnete Verwahrung der kostbaren Dokumente, da eine verlorene oder beschädigte Urkunde im schlimmsten Fall die Uneinbringlichkeit der damit verbrieften Schulden bedeuten konnte.⁶⁴ Einen Hinweis auf die Praxis des Umgangs jüdischer Financiers mit ihren ‚Papieren‘ geben die hebräischen Vermerke, die gelegentlich auf der Rückseite oder unter der Plica einer Urkunde angebracht wurden und die keine rechtliche Bedeutung hatten, sondern wohl vor allem Ordnungszwecken dienten und bei länger laufenden Geschäften halfen, den Überblick zu behalten. Diese Vermerke konnten die Namen der Schuldner ebenso enthalten wie Angaben zu Bürgen, Pfandgütern oder zur Schuldhöhe; in einzelnen Fällen wurden auch die im Lauf der Zeit hinzukommenden Zinsen nachgetragen oder Teilrückzahlungen vermerkt.⁶⁵ Die Angabe von Terminen mithilfe christlicher Heiligenfeste im Urkundentext wurde in den hebräischen Vermerken häufig übernommen, anstatt sie in den jüdischen Kalender umzurechnen; allerdings konnten solche Angaben durch den Zusatz *tame* (rituell unrein) als nichtjüdisch gekennzeichnet werden, wenn die Abgrenzung von entsprechenden jüdischen Festen (wie z. B. der christliche Faschingstag vom jüdischen Purimfest) notwendig schien.⁶⁶

63 Arthur J. ZUCKERMAN, *Unpublished Materials on the Relations of Austrian and German Jews to the Central Governments*, in: Saul LIEBERMANN u. Arthur HYMAN (Hgg.), *Salo Wittmayer Baron Jubilee Volume on the Occasion of his 80th Birthday*, Bd. 1, Jerusalem 1974, S. 1059–1094, hier S. 1086; vgl. Martha KEIL, *Gemeinde und Kultur – die mittelalterlichen Grundlagen jüdischen Lebens in Österreich*, in: BRUGGER u. a. (Anm. 8), S. 15–122, hier S. 44–45.

64 BRUGGER (Anm. 6), S. 426–429.

65 Zu nachgetragenen Zinsen vgl. z. B. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 117–118 Nr. 2015; zu Teilrückzahlungen ebd., S. 163–164 Nr. 2105. Zur Bedeutung hebräischer Dorsalvermerke vgl. Christian SCHOLL, *Hebräische Rückvermerke als Quellen für den Historiker. Erkenntnismöglichkeiten und Überlieferung anhand Ulmer Beispiele des 14. und 15. Jahrhunderts*, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), S. 83–96. Im Unterschied zu Scholls Befunden (ebd., S. 90–91, 95) findet sich im österreichischen Material der Großteil der überlieferten hebräischen Vermerke auf Schuldurkunden.

66 KEIL (Anm. 34), S. 108, 111–112. In hebräischen Urkunden bzw. Beglaubigungen, also Texten mit Rechtskraft, sind solche Wendungen deutlich seltener zu finden, auch wenn sie gelegentlich vorkommen; vgl. z. B. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 155–156 Nr. 1392 (Übersetzung: Martha KEIL): Der St. Martinstag ist in der hebräischen Beglaubigung als der „unreine *Mirtin*“ wiedergegeben, während die Jahreszahl nach dem jüdischen Kalender als „133 nach der [kleinen] Jahreszählung“ angegeben ist, was der christlichen Jahresdatierung 1372 in der deutschsprachigen Urkunde entspricht.

Auch auf den Siegelpresseln finden sich manchmal (winzige) hebräische Vermerke; gehäuft treten solche im Umfeld der Familie des David Steuss auf.⁶⁷ Ob es dafür einen praktischen Grund (wie etwa die leichtere Auffindbarkeit eines bestimmten Stücks in einem Stapel von Urkunden) gab, muss dahingestellt bleiben. Gelegentlich dienten solche Vermerke auf den Presseln auch der Identifizierung der Siegler, wie besonders deutlich an einer Schuldurkunde zu sehen ist, die Markgraf Prokop von Mähren 1390 gemeinsam mit sieben adeligen Bürgen für die Juden Salman aus Hostertlitz/Hostěradice, Joseph aus Retz und Kadym aus Znaim/Znojmo ausstellte: Auf jedem der acht Siegelpressel ist eine Kurzform des Sieglernamens phonetisch mit hebräischen Buchstaben wiedergegeben.⁶⁸

Es ist so naheliegend wie voreilig, aus solchen Vermerken zu schließen, dass die jüdischen Geschäftsleute mit der Schrift oder Sprache der mehrheitlich deutschen Urkunden Probleme hatten. Im Gegenteil lassen manche Vermerke deutlich erkennen, dass die Verfasser auf Deutsch dachten und deutsche Formulierungen bzw. Syntax wörtlich ins Hebräische übertrugen.⁶⁹ Deutsche Namen und Fachbegriffe wurden so gut wie möglich mit hebräischen Buchstaben transliteriert; ab dem 15. Jahrhundert finden sich sogar jüdische Namensunterschriften, die mit hebräischen Lettern in deutscher Sprache verfasst wurden.⁷⁰

Dass gerade jüdische Geschäftsleute die lateinische Schrift zumindest lesen können mussten, liegt aus rein praktischen Gründen auf der Hand, auch wenn diese Schrift für den eigenen Gebrauch (den überlieferten Quellen nach zu schließen) nicht aktiv verwendet wurde.⁷¹ Bis zum Ausgang des Mittelalters ist kein lateinschriftlicher Text eines jüdischen Verfassers aus dem österreichischen Raum bekannt;⁷² allerdings

67 BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 39 Nr. 1196, S. 207–208 Nr. 1483, S. 221 Nr. 1507, S. 275–276 Nr. 1599, S. 382 Nr. 1786, S. 383–384 Nr. 1789, S. 423 Nr. 1858 sowie ebd., Bd. 4, S. 31 Nr. 1894, S. 259–260 Nr. 2259.

68 BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 58–59 Nr. 1936 (Transkription: Andreas Lehnertz).

69 BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 178–179 Nr. 1429, S. 207–208 Nr. 1483 (Übersetzung: Martha KEIL); vgl. auch ebd., Bd. 4, S. 286–287, Nr. 2302 (Übersetzung: Andreas Lehnertz); zur Wiedergabe des deutschen Namens „Schneider“ verwendete der Schreiber des hebräischen Vermerks statt des entsprechenden hebräischen Wortes eine Form, die er aus der Wurzel des Verbs „schneiden“ bildete.

70 KEIL (Anm. 34), S. 109–110. Zur rituellen Verwendung der deutschen Sprache innerhalb der jüdischen Gemeinde aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit vgl. Martha KEIL, „Und wenn sie die Heilige Sprache nicht verstehen...“ Versöhnungs- und Bußrituale deutscher Jüdinnen und Juden im Spätmittelalter, in: Ernst BREMER u. a. (Hgg.), *Language of Religion – Language of the People. Medieval Judaism, Christianity and Islam* (MittelalterStudien 11), München 2006, S. 171–189, hier S. 175–176.

71 KEIL (Anm. 63), S. 33–34, 78; Bettina SIMON, *Judendeutsch und Jiddisch*, in: Alfred EBENBAUER u. Klaus ZATLOUKAL (Hgg.), *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 251–260, hier S. 254; Michael TOCH, *Die Juden im mittelalterlichen Reich* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44), 3. Aufl. München 2013, S. 24–25.

72 KEIL (Anm. 34), S. 111.

ist dieser Befund insofern einzuschränken, als sich nur in den wenigsten Fällen feststellen lässt, von wem die lateinschriftlichen Urkunden jüdischer Aussteller geschrieben wurden. Wie bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass vor allem im städtischen Umfeld dieselben christlichen Berufsschreiber herangezogen wurden, die auch die Urkunden der meisten christlichen Stadtbürger verfassten; konkret nachweisen lässt sich dies im österreichischen Material zum Beispiel für den Klosterneuburger Stadtschreiber Seifried Steck, der aufgrund seiner markanten Handschrift eindeutig als Schreiber einer Urkunde des jüdischen Ausstellers Aram aus Klosterneuburg nachzuweisen ist.⁷³ Andererseits erscheint es zumindest im Fall des erwähnten Juden Ascher, Schreiber des David Steuss, wenig plausibel, dass der Schreiber eines so prominenten Geschäftsmannes nur für das Verfassen von hebräischen Texten, die im Geschäftsverkehr mit Christen eine untergeordnete Rolle spielten, eingesetzt worden wäre.⁷⁴

Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die aus jüdisch-christlicher Interaktion hervorgegangenen Urkunden weitestgehend am kleinräumigen diplomatischen Usus orientierten. Das konnte so weit gehen, dass in Einzelfällen nur schwer zu unterscheiden ist, ob eine in der Urkunde *der jud* genannte Person tatsächlich Jude war oder vielmehr so hieß, denn der christliche Bei- oder Familienname *Jud* war nicht selten.⁷⁵

Trotz dieser starken Normierung lässt sich anhand des überlieferten Materials jedoch erkennen, dass sich nicht nur die Juden aktiv in der christlich definierten Rechtssphäre zurechtfinden, sondern dass auch die christliche Seite zumindest mit manchen Aspekten des jüdischen Rechtsverständnisses vertraut war und entsprechend darauf einging. Insofern wird man – um auf die eingangs aufgeworfene Frage zurückzukommen – von einem jüdischen Urkundenwesen sprechen dürfen, auch wenn dieses selbstverständlich nicht für sich allein, sondern im Kontext der lokalen

73 Klosterneuburg, Stiftsarchiv, Urkunde 1388 VII 19; vgl. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 31–32 Nr. 1895.

74 Von David Steuss ist neben einer Reihe von Urkunden auch ein Brief an die Stadt Pressburg/Bratislava in einer geschäftlichen Angelegenheit erhalten: Archív hlavného mesta SR Bratislavy (Stadtarchiv Pressburg), Urkunde Nr. 654 (alt Nr. 571), Regest bei BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 264 Nr. 1582. Dieses Schreiben war mit dem Siegel des Wiener Judenrichters verschlossen; ein zweiter Brief von einem Verwandten Davids namens Vogel in derselben Sache dürfte von derselben Hand geschrieben worden sein und enthält keine Siegelankündigung, auch wenn noch Spuren eines rückwärtigen Verschlussiegels erkennbar sind: Archív hlavného mesta SR Bratislavy (Stadtarchiv Pressburg), Urkunde Nr. 658 (alt Nr. 598), Regest bei BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 263–264 Nr. 1581. Es ist durchaus denkbar, dass gerade für solche Schriftstücke (für die eine Empfängerausfertigung im Gegensatz zu den Urkunden auszuschließen ist) David Steuss' eigener Schreiber zum Einsatz kam, auch wenn der Judenrichter von Amts wegen als Siegelzeuge herangezogen wurde, da für David Steuss kein eigenes Siegel nachzuweisen ist.

75 Vgl. oben Anm. 28.

diplomatischen Tradition und der direkten Begegnung mit dem christlichen Gegenüber zu betrachten ist.⁷⁶ Allerdings ist in Hinblick auf das Auftreten von Juden in urkundlichen Quellen auch in Betracht zu ziehen, dass es für die christlichen Autoritäten vor Ort in vielen Fällen schlicht keine Rolle spielte, dass sie es mit Juden und nicht mit Christen zu tun hatten. Dies gilt wie erwähnt besonders bei Fragen des Grundbesitzes. Jüdische Haus- und Grundinhaber treten in unterschiedlichsten Zusammenhängen in Urkunden auf – als Käufer⁷⁷ oder Verkäufer, als Beteiligte an der Frage um zu leistende Grunddienste, gelegentlich auch nur als Nachbarn, deren Namen zur Bestimmung der Lage eines Grundstückes genannt wurden. Wie bei den Schuldurkunden sind auch hier die verwendeten Formeln die gleichen, da sich der Rechtsinhalt für Christen und Juden in den meisten Fällen nicht unterschied. Juden besaßen Grund, wurden als Besitzer an die Gewere gesetzt, hatten die auf den Grundstücken liegenden Abgaben zu leisten und traten mit ihren Grundherren auf dieselbe Art in Kontakt wie Christen. Neben solch friedlichen Transaktionen findet sich jüdische Beteiligung auch im weiten Feld der Urkunden, die aus Konflikten hervorgingen – als Kläger oder Beklagte in Gerichtsurkunden, als Partei in Nachbarschaftsstreitigkeiten, außerdem als Schiedsrichter, wenn in einem christlich-jüdischen Konflikt ein gemischtes Schiedsgericht tätig wurde, was sich vor allem im Herzogtum Steiermark für das 15. Jahrhundert nachweisen lässt.⁷⁸

Eine Besonderheit findet sich hingegen in jüdischen Urfehdebriefen, deren formaler Aufbau sich nicht von entsprechenden christlichen Dokumenten unterschied, in denen zur Absicherung der christlichen Empfänger jedoch nicht nur eine hebräische Beglaubigung, sondern auch ein Schwur bei der „jüdischen Treue“⁷⁹ sowie der

⁷⁶ Vgl. KEIL (Anm. 34), S. 103; DIES. (Anm. 45), S. 357; WIEDL (Anm. 18), S. 63.

⁷⁷ Obrigkeitliche Einschränkungen des Grunderwerbs durch Juden sind im österreichischen Raum selten; bei geistlichen Besitzungen in Österreich unter der Enns (gehäuft im Raum um Krems an der Donau) finden sich ab dem späten 14. Jahrhundert allerdings Verbote an christliche Grundholden, die ihnen übertragenen Besitzungen an Juden zu verkaufen oder zu verpfänden. Vgl. BRUGGER (Anm. 35), S. 84, Anm. 19 sowie BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 123 Nr. 2035, S. 200 Nr. 2163, S. 246 Nr. 2239, S. 262–263 Nr. 2264–2265.

⁷⁸ BRUGGER (Anm. 8), S. 150; LOHRMANN (Anm. 8), S. 202–205, 221; ROSENBERG (Anm. 49), S. 14–30; WIEDL (Anm. 22), S. 290, Anm. 77. Der früheste urkundliche Beleg für ein Verfahren vor einem gemischt besetzten Judengericht in der Steiermark stammt aus dem Jahr 1404: BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 301–302 Nr. 2325. Die theoretische Existenz eines Judengerichts für das Herzogtum Österreich ist nur durch Rechtsbestimmungen Herzog Rudolfs IV. für Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha und Tulln dokumentiert, vgl. ebd., Bd. 2, S. 263 Nr. 992, S. 269 Nr. 1006, S. 288–289 Nr. 1047, S. 301–302 Nr. 1072.

⁷⁹ Diese Formel findet sich – in Entsprechung der christlichen Formel „bei/mit unserer Treue“ – auch in der Corroboratio jüdischer Geschäftsurkunden, vor allem in Verbindung mit dem Siegel eines christlichen Siegelzeugen. Vgl. z. B. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 128 Nr. 2043.

judischen ee, also der religiösen Identität der Schwörenden,⁸⁰ verlangt werden konnte. Gerade Urfehdebrieve waren immer wieder ein Ergebnis vorangegangener antijüdischer Gewalt – gelegentlich zugunsten der jüdischen Betroffenen (wenn wir z. B. aus dem Urfehdebrief des Christen Lorenz Reyban erfahren, dass er 1386 dafür ins Gefängnis gekommen war, dass er einige Kremser Juden mit dem Tod bedroht hatte),⁸¹ häufiger jedoch zu deren Schaden. Das drastischste Beispiel für letzteres sind die – vom Aufbau her weitestgehend dem üblichen Formular folgenden – Urfehdebrieve, die sich die Salzburger Erzbischöfe 1404 von den im Zuge einer Verfolgung gefangengenommenen und enteigneten Pettauer Juden⁸² sowie 1498 anlässlich der endgültigen Salzburger Judenvertreibung von den Salzburger und Halleiner Juden⁸³ ausstellen ließen.

Dementsprechend darf bei der Auswertung urkundlicher Quellen nicht außer Acht gelassen werden, dass trotz aller Gemeinsamkeiten ein Ungleichgewicht bestand, in dem sich die jüdische Seite stets in der exponierteren Position befand. Man konnte einander im *shared space* der Urkunden durchaus auf Augenhöhe begegnen, doch blieb die Tatsache bestehen, dass die alltägliche Lebensrealität – und im Lauf des Spätmittelalters zunehmend auch die Rechtssicherheit⁸⁴ – der jüdischen Bevölkerung auf einem labileren Fundament beruhte als diejenige ihrer christlichen Umgebung.

80 Vgl. z. B. BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 2, S. 250–251 Nr. 966 sowie ebd., Bd. 4, S. 51–52 Nr. 1925: Die letztgenannte Urkunde stammt aus Regensburg, wo der beschworene Verlust der jüdischen Identität fixer Bestandteil der Sanctio jüdischer Hafturfehden war, vgl. LEHNERTZ (Anm. 52), S. 297–298.

81 BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 3, S. 422–423 Nr. 1857. Vgl. Eveline BRUGGER, Neighbours, Business Partners, Victims: Jewish-Christian Interaction in Austrian Towns During the Persecutions of the Fourteenth Century, in: Ephraim SHOHAM-STEINER (Hg.), *Intricate Interfaith Networks: Quotidian Jewish-Christian Contacts in the Middle Ages (Studies in the History of Daily Life [800–1600] 5)*, Turnhout 2016, S. 267–286, hier S. 279–280; LOHRMANN (Anm. 8), S. 163–164; DERS. (Anm. 48), S. 50–51.

82 BRUGGER u. WIEDL (Anm. 3) Bd. 4, S. 293–294 Nr. 2312.

83 Johann Egid SCHERER, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter 1), Leipzig 1901, S. 565–571; vgl. Markus WENNINGER, Die Entwicklung der Stadt Salzburg – zur Geschichte der Juden in Salzburg, in: Heinz DOPSCH u. Hans SPATZENEGGER (Hgg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. 1/2: Mittelalter, Salzburg 1983*, S. 747–756, hier S. 755–756; BRUGGER (Anm. 8), S. 227.

84 Eveline BRUGGER, *Between a Rock and a Hard Place: Rulers, Cities, and "their" Jews in Austria during the Persecutions of the Fourteenth Century*, in: PRICE u. UTTERBACK (Anm. 8), S. 189–200, hier S. 199–200.